



RRC Neuler-Schw.

- Rock'n'Roll
- TanzSport
- BoogieWoogie

Satzung

RRC Neuler-Schwenningen 1989 e.V.

Fassung vom 11. Januar 2002

Bankverbindung
VR-Bank Ellwangen
Konto: 6026 001
BLZ: 614 910 10

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt die Bezeichnung "RRC (Rock'n'Roll Club) Neuler-Schwenningen 1989 e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neuler und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ellwangen (Jagst) unter der Nummer VR 277 eingetragen.
3. Die Farben des Vereins sind weiß, rot, schwarz.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, die Förderung des Sports, insbesondere des Tanzsports, die Förderung der Kultur und des Faschings. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Abhaltung von Übungsabenden, Teilnahme an Wettkämpfen und Turnieren etc., sowie durch Theateraufführungen und ähnlichen Darbietungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§3 Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechts-, Spiel-, Disziplinarordnungen und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.
2. Der Verein oder seine Mitglieder können sich noch anderen sportlichen und kulturellen Verbänden anschließen.

§4 Mitgliedschaft

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sind alle männlichen und weiblichen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins, für sie gilt die Jugendordnung.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Anmeldung. Die Ablehnung bzw. Annahme eines Aufnahmegesuches ist formlos mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
4. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt
5. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört.
6. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen kann, wobei die Erklärung spätestens zum 30. September des gleichen Jahres dem Vorstand zugegangen sein muß.
 - b) durch Ausschluss des Vorstands
 - c) durch Tod

Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben dem Vorstand vor ihrem Ausscheiden Rechenschaft zu geben.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. In besonderen Fällen kann der Vorstand Mitglieder von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreien.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1. Januar fällig und wird zu Beginn jeden Kalenderjahres im voraus vom Verein abgebucht.

§6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Ausschuss

§7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils im 1. Quartal eines Geschäftsjahres stattfinden. Sie ist vom Vorstand mindestens einen Monat zuvor schriftlich einzuberufen.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den Vorstand
 - b) Bericht der Kassenprüfer,

- c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über Anträge,
- e) Neuwahlen
- f) Verschiedenes

3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein; verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden können, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Versammlung leitenden Vorsitzenden. Bei Satzungsänderungen und Auflösung gelten § 10 und § 11.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abzuhalten, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere der Beschlüsse, ist ein Protokoll durch den Schriftführer zu führen, das von ihm und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§8 Vorstand

1. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) der / die 1. Vorsitzende
- b) der / die 2. Vorsitzende, gleichzeitig Schriftführer / in
- c) der / die Schatzmeister / -in (der / die stellvertretende Vorsitzende)

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, oder ist der Vorstand nicht vollständig besetzt, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch berufen. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter zwei, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Versammlung leitenden Vorsitzenden.
4. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsordnungen, die Jugendordnung und die Passivenordnung sowie deren Änderungen.
5. Er kann sich eine Geschäfts- und Finanzordnung geben und Disziplinar- und Ehrungsordnungen etc. erlassen.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§9 Ausschuss

1. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Vorstand
- b) den Abteilungsleitern / -innen
- c) den Jugendleitern / -innen
- d) Passivenvertreter / in

2. Der Ausschuss b) und c) wird von den Abteilungen gewählt. Die Wahl der Abteilungs- und Jugendleiter / innen richtet sich nach den Abteilungsordnungen und der Jugendordnung. Der Ausschuss d) wird von den Passiven gewählt. Die Passiven sind als Abteilung anzusehen. Entsprechend erfolgt die Wahl der Passivenvertreter / in nach der Passivenordnung.
3. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Versammlung leitenden Vorsitzenden.
4. Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Fragen zu beraten, den Sportbetrieb und sonstige Aktivitäten, auch der passiven Mitglieder zu koordinieren und Anträge an die Mitgliederversammlung vorzubereiten. In wichtigen Angelegenheiten muss der Vorstand die Genehmigung des Ausschusses einholen.
5. Der Ausschuss ist ehrenamtlich tätig.

§10 Vertretungsberechtigung

Die gesetzlichen Vertreter im Sinne des bürgerlichen Rechts sind der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende je einzelvertretungsberechtigt.

§11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Satzungsänderung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bezüglich des §3 kann jedoch der Vorstand beschließen.
2. Bei Satzungsänderungen, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berühren, ist eine Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen an die Kirchengemeinde Neuler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.